

ZH_OBERGERICHT SB130353 vom 22. Mai 2014

ZH Obergericht, 2014-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130353

FR: ZH_OBERGERICHT SB130353 du 22 mai 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB130353 del 22 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Der Privatkläger A. _____ beantragte in seiner Berufungserklärung, die Dispositivziffern 5 und 14 des vorinstanzlichen Urteils seien abzuändern und der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihm eine Genugtuung von Fr. 20'000.– zuzüglich Zins zu 5 % ab dem 5. Dezember 2010 sowie für die erste Instanz eine Prozessentschädigung von Fr. 3'546.60 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 25. April 2012 und für das Berufungsverfahren eine solche von Fr. 1'299.35 zuzüglich Zins zu 5 % ab Urteilsdatum zu zahlen (Urk. 108 S. 2, 109 und 121). Der Privatkläger B. _____ beantragte in seiner Berufungserklärung, Dispositivziffer 8 des vorinstanzlichen Urteils sei abzuändern und der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihm eine Genugtuung von Fr. 20'000.– zuzüglich Zins zu 5 % ab dem 5. Dezember 2010 zu zahlen. Weiter sei das vorinstanzliche Dispositiv zu ergänzen und der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger B. _____ eine Prozessentschädigung für die Strafuntersuchung und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren von Fr. 3'686.20 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 25. April 2012 zu zahlen und für das Berufungsverfahren eine solche von Fr. 989.75 zuzüglich Zins zu 5 % ab Urteilsdatum; die Kosten des ganzen Berufungsverfahrens seien vollständig dem Beschuldigten aufzuerlegen. Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Privatklägers B. _____ sei für das erstinstanzliche Verfahren Fr. 3'686.20 zu zahlen und für das Berufungsverfahren Fr. 989.75 (Urk. 108 S. 2, 109 und 121).

E. 2

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). E contrario erwachsen die nicht von der Berufung erfassten

- 10 - Punkte in Rechtskraft (SCHMID, StPO Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 402 N 1; vgl. auch Art. 437 StPO). Entsprechend ist vorab mit Beschluss festzustellen, dass das Urteil der Vorinstanz bezüglich der Dispositivziffern 1 (Schuldpruch), 2 (Strafzumessung), 3 (Anordnung Massnahme), 4 (Einziehungen), 5 teilweise (Absätze 1 und 2: Schadenersatz Privatkläger A. _____), 6 (Schadenersatz D. _____), 7 (Zivilanspruch Privatkläger E. _____), 8 teilweise (Absatz 1: Schadenersatz Privatkläger B. _____), 9–11 (Zivilansprüche Privatkläger F. _____, G. _____ und H. _____), 12 (Kostenfestsetzung), 15 und 16 (Prozessentschädigung Privatkläger E. _____ und G. _____) in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3

Kosten des Berufungsverfahrens Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beide Privatkläger unterliegen mit ihren Berufungen vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind dem Privatkläger A. _____ somit die Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive derjenigen der

amtlichen Verteidigung des Beschuldigten (in Anlehnung an Art. 436 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 432 Abs. 1 StPO), exklusive jedoch derjenigen der unentgeltlichen Verbeiständung des Privatklägers B._____, zur Hälfte aufzuerlegen. Dem Privatkläger B._____ sind die Kosten des Berufungsverfahrens im gleichen Umfang, jedoch zuzüglich der Kosten seiner unentgeltlichen Verbeiständung, aufzuerlegen. Zufolge der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 49) ist er einstweilen von der Tragung seines Kostenanteils

- 18 - befreit (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO). Sein Kostenanteil ist deshalb auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht vorbehalten bleibt. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.